

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Märkische Heide

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 [Nr. 16] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 24]), den §§ 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Friedhofssatzung der Gemeinde Märkische Heide vom 01.01.2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide in der Sitzung vom 09.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für alle, nachfolgend genannten, im Gebiet der Gemeinde Märkische Heide gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen:

- Friedhöfe Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Klein Leuthen, Hohenbrück, Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen, Wiese, Wittmannsdorf und Bückchen.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie aller hiermit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Gemeinde Märkische Heide werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3

Gebührenschildner*innen

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. für die gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden oder wer die Kosten der Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu tragen hat.
Mehrere Gebührenschildner*innen haften als Gesamtschildner*innen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen.
Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
Die Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) werden jährlich für das gesamte Kalenderjahr erhoben.
Eine anteilige Gebührenerhebung zu Beginn oder Ende der Nutzungsdauer erfolgt nicht, ebenso keine Rückerstattung.

§ 5 Gebührentarife

1. Grabnutzungsgebühren für Erdbestattung

		Neukauf für 25 Jahre	Verlängerung pro Jahr
1.1	Reihengrab	160,00 €	keine Verlängerung
1.2	Wahlgrab 1-stellig bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	60,00 €	2,40 €
1.3	Wahlgrab 1-stellig ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	175,00 €	7,00 €
1.4	Wahlgrab 2-stellig	350,00 €	14,00 €
1.5	Wahlgrab 3-stellig	525,00 €	21,00 €
1.6	Wahlgrab 4-stellig	700,00 €	28,00 €
1.7	pflegefreies Erdgrab 1-stellig	1.000,00 €	40,00 €
1.8	pflegefreies Erdgrab 2-stellig	2.000,00 €	80,00 €

2. Grabnutzungsgebühren für Urnenbestattungen

		Neukauf für 20 Jahre	Verlängerung pro Jahr
2.1	Urnengrab	40,00 €	2,00 €
2.2	pflegefreies Urnengrab 1-stellig	620,00 €	31,00 €
2.3	pflegefreies Urnengrab 2-stellig	1.240,00 €	62,00 €
2.4	anonymes Urnengrab pflegefrei 1-stellig	490,00 €	keine Verlängerung

3. Trauerhallengebühr

3.1	Benutzung der Trauerhalle mit selbstständiger Reinigung	80,00 €
-----	---------------------------------------------------------	---------

4. Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) jährlich

4.1	Urnengrab	15,00 €
4.2	Reihengrab	20,00 €
4.3	Wahlgrab 1-stellig bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15,00 €
4.4	Wahlgrab 1-stellig ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	20,00 €
4.5	Wahlgrab 2-stellig	40,00 €
4.6	Wahlgrab 3-stellig	60,00 €
4.7	Wahlgrab 4-stellig	80,00 €

5. Verwaltungsgebühren

5.1	Genehmigung zur Änderung eines vorhandenen Grabmals	15,00 €
5.2	Genehmigung von Um- und Ausbettungen	20,00 €
5.3	Ausstellung Berechtigungskarte für 3 Jahre Gewerbetreibende	15,00 €
5.4	Für alle übrigen Leistungen, welche nicht in dieser Satzung spezifiziert sind, beträgt die Gebühr je halbe Stunde:	10,00 €

§ 6 Datenschutz

Die Gemeinde Märkische Heide ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung, die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift der Gebührenschuldner*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.

Zur Ermittlung der Gebührenschuldner*innen können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) in seiner gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung vom 01.09.2009 tritt außer Kraft.

Märkische Heide, den 09.11.2020



Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i.V.m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen, die am 09.11.2020 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschlossene Friedhofsgebührensatzung öffentlich bekannt gemacht.

Märkische Heide, den 09.11.2020



Annett Lehmann
Bürgermeisterin

